

Statuten des Elternvereines am Europagymnasium Auhof

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Europagymnasium Auhof“ und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§ 3 Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitglieder

ordentliche Mitglieder des Elternvereines können Eltern und Obsorgeberechtigte der Schüler/innen sein. Für den Begriff Eltern bzw. Obsorgeberechtigter sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Durch Zahlung des Mitgliedbeitrages erwerben die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten die ordentliche Vereinsmitgliedschaft für jeweils ein Vereinsjahr.

b) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

* wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,

* durch Austritt

* auf Grund eines Beschlusses des Elternvertreterausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

* bei Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages.

2. außerordentliche Mitglieder

a) sind die/der Schulleiter/Schulleiterin

b) und die drei Lehrervertreter/-vertreterinnen

haben nur beratende Funktion jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,

a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und

b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie

c) in den Elternvertreterausschuss gewählt zu werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

2. Als notwendige, ideelle Mittel für den Vereinszweck dienen Vereinsversammlungen, Teilnahme und Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Hauptversammlung festgesetzt.

4. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober des laufenden Schuljahres und endet mit 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternvertreterausschuss
- c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in
- d) von den Rechnungsprüfern
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Schulhalbjahr statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist mit der Anzahl der Kinder in der Schule stimmberechtigt.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin / des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter) und von **zwei Rechnungsprüfern**. Der Vorstand hat eine Funktionsperiode von höchstens vier Jahren.
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

f) Beschlussfassung über Anträge des Elternvertreterausschusses

g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden.

h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens **einem Zehntel** der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternvertreterausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternvertreterausschuss besorgt.
2. Der Elternvertreterausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein. Die Klassenelternvertreter werden jeweils in der 1. Klasse (im Rahmen des Klassenforums) für einen Zeitraum von höchstens 4 Jahren gewählt. Eine Neuwahl kann bei jedem Klassenforum (dieser wird in der Regel einmal jährlich vom Klassenvorstand einberufen) erfolgen. Der Beschluss zur Neuwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Klasseneltern (je Schüler eine Stimme). Die Fortführung der Elternvertretung kann ab der 5. Klasse schlüssig erfolgen.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der Elternvertreterausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternvertreterausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Elternvertreterausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Je Klasse kann eine Stimme eingebracht werden.
7. Der Elternvertreterausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
8. Der Elternvertreterausschuss wählt die Stellvertreter der drei SGA Mitglieder.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Die Obfrau/der Obmann

a) vertritt den Verein nach außen

b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind

c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines

d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.

2. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt § 11 1. d) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

3. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.

4. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.

5. Dem/der Kassier/in obliegt die

a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),

b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,

c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

6. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.

7. Die Rechnungsprüfer haben die

a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,

b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und

c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternvertreterausschuss zu berichten.

8. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

9. Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss

a) Die/der Obfrau/Obmann des Elternvereins,

b) die/der Obfrau/Obmann des LISA-Unterstützungsvereins

c) und ein weiteres Mitglied des Vorstands des Elternvereins

werden in den Schulgemeinschaftsausschuss entsandt.

Zusätzlich werden drei Stellvertreter aus dem Elternvertreter-Ausschuss nominiert.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind **vereinsintern** endgültig oder gegen die Entscheidung ist **keine vereinsinterne Berufung** möglich.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Astrid Rosensteiner
(Obfrau)



Mag. Ingrid Stumptner
(Schriftführerin)

